



## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „Maulbronner Straße“ -Entwurf-

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 46, 73 und 73a geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil in der Fassung vom 22.11.2022. Er umfasst das Flurstück 132 auf der Gemarkung Sternenfels. Die Fläche beträgt ca. 0,22 ha.

### Bestandteile der Satzung

<b>A</b> Zeichnerischer Teil M 1 : 500	in der Fassung vom	22.11.2022
<b>B</b> Textliche Festsetzungen	in der Fassung vom	22.11.2022
<b>C</b> Örtliche Bauvorschriften	in der Fassung vom	22.11.2022

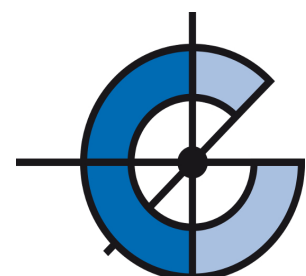
### Anlagen zur Satzung

<b>D</b> Hinweise zum Bebauungsplan	in der Fassung vom	22.11.2022
<b>E</b> Begründung zum Bebauungsplan	in der Fassung vom	22.11.2022
<b>F</b> Vorhaben- und Erschließungsplan	in der Fassung vom	10.01.2023
<b>G</b> Baupläne	in der Fassung vom	13.06.2022/28.11.2022
<b>H</b> Durchführungsvertrag	in der Fassung vom	__._.2023

**Aufgestellt:** Sternenfels/Mühlacker, den 22.11.2022

**Gerst Ingenieure**  
Industriestraße 47 West  
75417 Mühlacker

Tel. 07041 9545-0  
Fax 07041 9545-95  
kontakt@gerst-ing.de  
www.gerst-ing.de



## **A ZEICHNERISCHER TEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN**

Siehe separate Planzeichnung M 1: 500

## **B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen folgende Festsetzungen getroffen:

### **B.1 Festsetzungen durch Text**

#### **B.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Mischgebiet - MI (§ 6 und § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

Zulässig sind Wohngebäude sowie Geschäfts- und Bürogebäude.

Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 - 8 BauNVO sind nicht zulässig.

Die unter § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

#### **B.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Einschrieb im Plan als Höchstgrenze.

Maßgebende Grundstücksfläche

Private Grünflächen können bei der Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) angerechnet werden.

Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß Einschrieb im Plan als Höchstgrenze.

Höhe baulicher Anlagen (§16 (2) u. § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der geplanten baulichen Anlagen wird mit einer wird mit einer absoluten Höhe in m über NN festgesetzt – siehe Planeinschrieb.

Für Bereiche mit Satteldach wird eine maximale Traufhöhe (TH) – gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut – sowie eine maximale Firsthöhe (FH) – gemessen am First – festgesetzt.

Für Flachdachbereiche wird eine maximale Traufhöhe als maximale Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gemessen an der Oberkante Attika.

#### **B.1.3 Bauweise**

Zulässig ist eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

#### **B.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen dargestellt (§ 23 BauNVO).

### **B.1.5 Stellplätze und Garagen**

Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

### **B.1.6 Nebenanlagen; Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**

Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind mit Ausnahme von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Anlagen für Luftwärmepumpen sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Anlagen für Luftwärmepumpen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche jedoch nicht im Vorgartenbereich zulässig. Als Vorgartenbereich gilt der Bereich zwischen Maulbronner Straße und der westlichen Flucht der Baugrenze.

### **B.1.7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**

Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude wird auf max. 6 WE je Einzelhaus begrenzt (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB).

### **B.1.8 Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Das Grundstück besitzt im Bestand eine mittlere Hangneigung von ca. 16 % und ist demnach bei Niederschlägen und besonders bei Starkniederschlägen entsprechend gefährdet.

Zum Schutz vor anfallendem Oberflächenwasser im Falle von Starkregenereignissen ist im Bereich der privaten Grünfläche ein Wall zu errichten. Der Wall muss nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 WHG so ausgeführt werden, dass an anderer Stelle, d. h. z. B. bei den Nachbarn und bei den Unterliegern, keine Nachteile entstehen. Ein seitliches Abfließen des Oberflächenwassers auf die Nachbargrundstücke muss ausgeschlossen sein.

Aufgrund der ausgeprägten Hanglage des Baugrundstücks muss für die künftige Entwässerung mit dem Baugesuch eine Regenwasserkonzeption zur gesicherten Ableitung des Niederschlagewassers vorgelegt werden (§ 9 (1) 14 BauGB).

### **B.1.9 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Aufgrund der Lage an der Maulbronner Straße und den damit verbundenen erhöhten Immissionswerten durch den Verkehr werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Vorkehrungen zum Schutz gegen Straßenlärm erforderlich. Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor Straßenlärm die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom Januar 2018 auszubilden. Entsprechende Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren zu bringen.

## **B.2 Textliche Festsetzungen zur Grünordnung**

### **B.2.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen**

Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen. Die auf privaten Grundstücken hergestellte Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen.

Bei der Durchführung von Erd- oder Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung zu vermeiden oder durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Aufschüttungen oder länger dauernde Andeckungen von Baumstämmen und Sträuchern sind unzulässig.

### **B.2.2 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Die als private Grünflächen ausgewiesenen Bereiche sind flächig mit Pflanzen zu begrünen. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen.

Bauliche Anlagen sind mit Ausnahme von Spielgeräten oder Sitzgelegenheiten innerhalb des im zeichnerischen Teil als Spielfläche gekennzeichneten Bereichs unzulässig.

### **B.2.3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

#### Flächenhaftes Pflanzgebot

Das im zeichnerischen Teil gekennzeichnete Pflanzgebot ist flächig mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.

#### Flächenhaftes Pflanzgebot (nicht im zeichnerischen Teil dargestellt)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind flächig mit Pflanzen zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Schottergärten sind nicht zulässig.

#### Pflanzgebot Einzelbäume

An den eingetragenen Standorten sind mittel- bis großkronige, standortgerechte, klimaresistente einheimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten (siehe Pflanzliste). Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragenen Baumstandorte sind verbindlich; Abweichungen bis max. 5 m sind möglich, wenn Zu- und Abfahrten oder Leitungstrassen dies erfordern. Das Umfeld der Baumstandorte ist wasser- und luftdurchlässig herzustellen.

Obstbäume, die im Rahmen der Baumaßnahme gerodet werden müssen, müssen innerhalb des Plangebiets im Verhältnis 1:1 ersetzt werden.

### **B.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB, § 1a BauGB)**

Der Oberflächenbelag privater Erschließungsanlagen ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder mit gekiesten bzw. wassergebundenen Belägen herzustellen.

Im Geltungsbereich muss für das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ein Rückstauvolumen in Form von Dachbegrünungen, Zisternen, etc. geschaffen werden. Alternativ kann das anfallende Oberflächenwasser für den Brauchwasserkreislauf verwendet werden.

Erdaushub ist, wenn möglich auf dem Grundstück selbst unterzubringen.

## **B.2.5 Ergänzende Maßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG**

### Konfliktvermeidende Maßnahmen

Das Freiräumen des Baufeldes (Rodung vorhandener Gehölze, Abräumen des Oberbodens) ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten). Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

Innerhalb des Plangebiets sind die entfallenden Obstbäume als heimische regionaltypische Obstbaumart als Hochstamm neu zu pflanzen (1:1). Innerhalb des Pflanzgebotstreifens im Norden ist eine Hecke mit blütenreichen einheimischen Gehölzen anzulegen.

Als Ersatz für die Brutstätten der euryöken Singvogelarten sind 2 Kleinvogelkästen aufzuhängen.

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von < 3.000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe herausragen. Im nördlichen Bereich sind nur niedrige komplett nach oben abgeschirmte Pollerleuchten zur Wegbeleuchtung zu verwenden. Zusammen mit der Gehölzreihe im Norden soll so ein Dunkelkorridor erhalten bleiben. Im östlichen Bereich sind im Bereich der künstlichen Quartiere ebenfalls keine Leuchten zu verwenden.

### CEF Maßnahmen

In der näheren Umgebung des Bauvorhabens sind je zwei auf die jeweilige Art (Star und Gartenrotschwanz) abgestimmte Brutvogelkästen als Ersatzhabitat aufzuhängen.

Als Ersatz für die potentiell gut geeigneten Baumstrukturen und zur Unterstützung der Fledermausquartiere der Umgebung sind 2 Fledermauswandsysteme in der neuen Ostfassade vorzusehen. Im Bereich der künstlichen Quartiere sind keine Leuchten zu verwenden.

Die Vorgaben des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 13.12.2022 sind zu beachten.

Sternenfels/Mühlacker, den 22.11.2022

## **C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**

### **C.1 Gestaltung der baulichen Anlagen**

#### **C.1.1 Dachform und Dachneigung**

Im Plangebiet werden für Hauptgebäude die im Plan dargestellten Dachformen zugelassen.

Garagen und überdachte Stellplätze sind als Flachdach mit einer Dachneigung von 0-5° auszuführen.

#### **C.1.2 Dachaufbauten**

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in Bereichen mit Satteldach zusammengerechnet bis max. der Hälfte der Trauflänge zulässig.

Bei Flachdachgebäudeteilen sind Dachaufbauten mit Ausnahme von untergeordneten technischen Aufbauten (Schornstein, Lichtkuppel) sowie Anlagen zur Nutzung solarer Energie, Geländer zur Absturzsicherung im notwendigen Umfang und Aufbauten für Aufzugschächte unzulässig. Dachaufbauten für Aufzugschächte dürfen hierbei eine absolute Höhe von 323,85 m ü. NN nicht überschreiten.

#### **C.1.3 Eindeckungsmaterial**

Für Satteldächer sind nur einheitliche, naturfarbene (rot, rotbraun oder anthrazitfarben) Dacheindeckungen zulässig. Flachdächer sind zu begrünen (mind. 10-15 cm Substratstärke). Fenster, Be- und Entlüftungsöffnungen und Dachterrassen sowie Nebengebäude bis 25 m<sup>3</sup> umbauten Raumes in einfacher Konstruktion (Holzschuppen o.ä.) sind von einer Dachbegrünung ausgenommen.

Zur Dachdeckung sind glänzende und reflektierende Materialien mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Anlagen zur Nutzung solarer Energie nicht zulässig.

Dachflächen aus unbeschichteten Metalldeckungen wie Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig.

#### **C.1.4 Fassadengestaltung**

Reflektierende Materialien sowie grelle Farben, Leucht- oder Metallic-Farben an Gebäuden und sonstigen Anlagen sind nicht zulässig.

#### **C.1.5 Anlagen zur Nutzung solarer Energie**

Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Energie im Plangebiet ist wie folgt zulässig:

Auf Flachdächern sind entsprechende Anlagen aufgeständert bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m über Oberkante Attika zulässig. Der Abstand zur Außenwand muss mindestens der Konstruktionshöhe der Solaranlagen entsprechen.

Auf Sattel- und Walmdächern sind Solaranlagen flach aufliegend mit gleicher Neigung oder in die Dachfläche integriert anzubringen.

## **C.2 Einfriedungen**

Entlang der Maulbronner Straße wird die Höhe lebender und toter Einfriedungen auf 0,8 m begrenzt, um ausreichende Sichtfelder zu gewährleisten.

Ansonsten wird auf §§ 11, 12 Nachbarrechtsgesetz (NRG) verwiesen.

## **C.3 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**

Nicht überdachte Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster) und mit grasdurchwachsenen Belägen (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen.

Unbebaute Flächen sind zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig.

Bei Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, die zur Angleichung von Höhenunterschieden zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, der Nachbargrundstücke und der nach Bebauungsplan zulässigen Gebäude notwendig werden, sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind im Bauantrag darzustellen.

## **C.4 Stellplatzverpflichtung**

Je Wohneinheit sind 1,5 Pkw-Stellplätze zu errichten, für anders genutzte bauliche Anlagen gelten die Richtzahlen der Anlage zur VWV-Stellplätze. Bei Kommastellen ist auf die volle Stellplatzzahl aufzurunden. Gefangene Stellplätze können angerechnet werden, wenn diese der gleichen Wohneinheit zugeordnet sind.

## **C.5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können gemäß §75 (3) Nr. 2 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sternenfels/Mühlacker, den 22.11.2022

## **D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

### **D.1 Wasserschutzrechtliche Hinweise**

#### **D.1.1 Grundwasserschutz**

Für eine eventuell notwendige Grundwasserabsenkung während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude bzw. der Kanäle ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. In diesen Fällen ist das Landratsamt Enzkreis auch für die baurechtliche Entscheidung gem. § 98 (2) WG zuständig. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z. B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper), bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gem. §37 (4) WG dem Landratsamt Enzkreis angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

#### **D.1.2 Oberflächenwasser**

Zur Reduzierung der Ableitung des Niederschlagswassers wird empfohlen, die Bodenversiegelung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

Bei gering belasteten Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Die Grünflächen sind so zu gestalten, dass dort anfallendes Regenwasser größtenteils versickern kann.

Eine Verschmutzung dieser Abwässer muss ausgeschlossen sein.

Im Rahmen des Baugesuchs muss für die künftige Entwässerung des Plangebiets eine Regenwasserkonzeption zur gesicherten Ableitung des Niederschlagewassers vorgelegt werden.

### **D.2 Bodenschutz**

#### **D.2.1 Altlasten**

Sollten bei Erdarbeiten auffällige Verfärbungen, Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Enzkreis Umweltschutzamt unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen.

#### **D.2.2 Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die §§ 4 und 7 wird hingewiesen.

### **D.3 Geotechnik**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten)





werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### **D.4 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

#### **D.5 Naturschutz**

Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sind zu beachten.

#### **D.6 Pflanzungen**

Es wird darauf hingewiesen bei der Standortwahl der Bepflanzung die zu erwartenden Wuchshöhen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg sind einzuhalten.

#### **D.7 Nachbarschaftsrecht**

Aus dem Bereich des privatrechtlichen Nachbarschaftsrecht können sich weitere Regelungen ergeben. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **D.8 Planungsgrundlage**

Planunterlage im Maßstab 1: 500. Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gezeichnet.

Sternenfels/Mühlacker, den 22.11.2022



## Pflanzliste - Anlage 1 (zu Textteil Ziffer B.2)

### Einzelbäume

#### **Einzelstehende Bäume**

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Ulme	(Ulmus minor)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Feldahorn	(Acer campestre)
Birke	(Betula pendula)
Erle	(Alnus glutinosa)
Weide	(Salix, heimische Arten)

#### **Wildobstgehölze**

Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuss	(Juglans regia)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Marone	(Castanea sativa)

Aktuelle Krankheiten sind bei der Baumartenauswahl zu berücksichtigen (Vermeidung).

### Auswahl an Streuobstsorten

#### **Äpfel**

Blutstreifling  
Bittenfelder  
Kaiser Wilhelm  
Brettacher  
Hauxapfel  
Jakob Fischer

#### **Birnen**

Champagner Bratbirne  
Gelbmöstler  
Grüne Jagdbirne  
Palmischbirne  
Stuttgarter Geißhirtle  
Pastorenbirne  
Kirchensaller Samenbirne

#### **Steinobst**

Hauszwetsche  
Knorpelkirsche  
Dollenseppler Kirsche

und weitere lokale Sorten

sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen

### Sträucher und Kletterpflanzen

#### **Sträucher**

Haselnuss	(Corylus avellana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Echter Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis)

#### **Kletterpflanzen**

##### Gerüstkletterpflanzen

Weinrebe	(Vitis vinifera)
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Jelängerjeliher	(Lonicera caprifolium)
Knöterich	(Polygonum auberti)
Gewöhnliche Waldrebe	(Clematis vitalba)
Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Hopfen	(Humulus lupulus)

##### Selbstklimmer

Efeu	(Hedera helix)
Kletterwein	(Parthenoc. tricuspidata)



Hunds-Rose (Rosa canina) Wilder Wein (Parthenoc. quinquefolia)

**sowie feuchtigkeitsliebenden Stauden**

Sumpfdotterblume (Caltha palustris)  
Rispensegge (Carex pendula)  
Mädesüß (Filipendula ulmaria)  
Blutweiderich (Lythrum salicaria)  
Wasser-Dost (Eupatorium cannabinum)

u.a.

Arten begrünter Flachdächer

Gelber Lauch (Allium flavum)  
Steinkraut (Alyssum montanum)  
Graslilie (Anthericum ramosum)  
Ranken-Glockenblume (Campanula porten.)  
Rundblättrige Glockenblume (Campanula rotundifol.)  
Erdsegge (Carex humilis)  
Karthäusernelke (Dianthus carthus)  
Schwingel (Festuca rupicola)  
Lebendgebärender Schwingel (Festuca vivipara)  
Storchschnabel (Geranium sang.)  
Sonnenröschen (Helianthemum num.)  
Habichtskraut (Hieracium pilosella)  
Schwertalant (Inula ensifolia)  
Perlgras (Melica ciliata)  
Steinnelke (Petrohragia saxifraga)  
Frühlingsfingerkraut (Potentilla verna)  
Brunnelle (Prunella grandiflora)  
Knolliger Hahnenfuß (Ranunculus bulbosus)  
Seifenkraut (Saponaria ocymoides)  
Steinbrech (Saxifraga in Sorten)  
Scharfer Mauerpfeffer (Sedum acre)  
Schneepolster (Sedum album)  
Tripmadam (Sedum reflexum)  
Walzensedum (Sedum sexangulare)  
Dachwurz (Sempervivum tect.)  
Gamander (Teucrium cham.)  
Thymian (Thymus serpyllum)